

Bekanntmachung der Gemeinde Dobin am See

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See hat am 14.04.2021 die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Retgendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) nach §13 a Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungspläne der Innenentwicklung beschlossen.

Die Änderung beinhaltet die Anpassung der Festsetzungen im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet an heutige Gegebenheiten sowie die Anpassung der Erschließung und Grünordnung an heutige Standards.

Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf hat eine Größe von ca. 5,78 ha und liegt im Nordosten der Ortslage Retgendorf. Es erstreckt sich nördlich des „Kindergartens für ALLE“ bis zur Straße Am Soll (siehe Übersichtsplan).

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung auf der nördlichen Seite der unbefestigten Straße Ruger Moor (Grundstücke entlang Grüne Straße, Schwanenweg und Am Soll)
- im Westen durch die Wohnbebauung zwischen der Grünen Straße, Am Steg bis zum Hohlweg
- im Süden durch den Kindergarten und die Wohnbebauung am Sperberweg und am Hohlweg und
- im Osten durch den Wall.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dobin am See, 16.04.2021

Im Original gez.
A. Schwarz
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 30.04.2021 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Dobin am See, 16.04.2021

Im Original gez.
A. Schwarz
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

